

Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche in der Ortslage Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,140 und Ersatz des Deichscharts durch eine Deichüberquerung

Änderung der technischen Objektplanung infolge Überarbeitung der Bestickfestsetzung mit einer Erhöhung des Vorsorgemaßes von 0,5 auf 1,0 m für den sich westlich der Harle befindlichen Hauptdeich

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG

Antragsteller: Deichacht Esens-Harlingerland

Maßnahmen: Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche in der Ortslage Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,140 und Ersatz des Deichscharts durch eine Deichüberquerung

Unterlagen: Antrag der Antragstellerin auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 23.01.2023, dem die „Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für die Maßnahme Deicherhöhung Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,140“ in der Fassung vom November 2022 beigefügt war.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen des Landkreises Friesland vom 23.1.2018 und des Landkreises Wittmund vom 9.2.2018 sowie die Hinweise des GB 4 vom 13.02.2023 herangezogen.

I. Bekanntgabe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Erhöhung und Verstärkung der Hauptdeiche in der Ortslage Harlesiel von GP km 226,5 bis 227,140 und Ersatz des Deichscharts durch eine Deichüberquerung

Bek. d. NLWKN v.14.04.2023 – 6 O 10 - 62211-154-003

In der Ortschaft Harlesiel ist in der direkten Peripherie des Hafens eine Erhöhung des Hauptdeiches geplant, da die aktuellen Deichhöhen beim Eintritt des aktuellen Bemessungswasserstandes keine ausreichende Sicherheit bieten. Der Deich östlich der

Schleuse, des Siels und Schöpfwerks Harlesiel wurde bereits erhöht und verstärkt. Ebenfalls wurde im Zuge dieser Baumaßnahme ein Deichschart entfernt und eine Deichüberquerung eingerichtet, da jede Höhenunterbrechung in einem Deich eine potentielle Schwachstelle darstellt.

Gegenstand dieser Maßnahme ist der Bereich westlich des Siel- und Schöpfwerks Harlesiel, wo der bestehende Deich ebenfalls zu erhöhen und zu verstärken ist. Dieses Bauvorhaben geht mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft einher.

Die Deichacht Esens-Harlingerland hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i.d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gem. § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisaufnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

Anlass zur UVP-Einzelfallprüfung

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - durch die Bekanntmachung vom 18.03.21 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) - sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:

Anlage 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG:

13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A
--------------	--	--	----------

Für die gesamte Maßnahme, einschließlich des Teiles östlich des Mündungsbauwerkes, von GP km 226,5 bis 227,3, erfolgte mit der Entscheidung des NLWKN vom 16.5.2018 (Az. 62211-154-002) bereits die dementsprechende UVP-Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine UVP erforderlich war. Nach der Umsetzung der östlich der Harle liegenden Bauwerke wurde jedoch durch die zwischenzeitliche Überarbeitung der Bestickfestsetzung mit einer Erhöhung des Vorsorgemaßes von 0,5 auf 1,0 m die Änderung der technischen Objektplanung für den sich westlich der Harle befindenden Hauptdeich notwendig.

Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 12 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert am 28.6.2022 (Nds. GVBl. S. 388), sodass für den umgeplanten Abschnitt erneut eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG durchzuführen ist.

Die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts werden dabei aber nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

Einzelfallprüfung im Sinne der Anlagen 2 und 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen - insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den insgesamt vorgelegten Unterlagen dargestellt und können damit entsprechend berücksichtigt werden.

Merkmale des Vorhabens

Im Landkreis Wittmund ist die Erhöhung des Deiches bei Harlesiel geplant. Träger der Maßnahme ist die Deichacht Esens-Harlingerland. Die Baumaßnahme erstreckt sich über 640 m. Die Gesamtbauzeit beträgt zwei Jahre, wobei die Baumaßnahmen jeweils außerhalb der Sturmflutsaison zwischen Mitte April und Ende September durchgeführt werden. Geplant ist der Baubeginn für Mai 2023. Insgesamt erstreckt sich die Baumaßnahmen über eine Fläche von ca. 54.390 m².

Der An- und Abtransport der Baumaterialien erfolgt über die Bundesstraße B 461, die Gemeindestraße „Am Harlesiel“ und über die Deichverteidigungswege der Deichacht. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht zu erwarten. Für das Vorhaben ist eine Verlegung des seeseitigen Deichentwässerungsgrabens erforderlich.

Die Nutzung von Boden erfolgt durch Bodenabtrag und Bodenauftrag. Die Natur wird dabei durch das Abtragen der Vegetationsschicht in den o. g. Bereichen genutzt. Hierbei sind v. a. die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften betroffen. Zu den Abfällen zählen die aufgenommenen Fahrbahnbefestigungen sowie ggf. das Material der provisorischen Überfahrt. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Unempfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Maßnahme liegt außerhalb von Schutzgebieten. Der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“, welcher gleichzeitig Biosphärenreservat, FFH- und Vogelschutzgebiet ist, grenzt an das Vorhaben an.

Außerdem liegt das Landschaftsschutzgebiet „Wangerland“ binnendeichs in einer Entfernung von ca. 450 m zur geplanten Baumaßnahme.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, deren Ausmaß überschlägig bilanziert worden ist. Nachteilige und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden für die Schutzgüter gleichwohl nicht prognostiziert.

Die biologische Vielfalt ist in dem Vorhabenbereich stark eingeschränkt, da der Raum vom Menschen überprägt ist. Bei den Biotoptypen handelt es sich vorwiegend um Deichgrünländer, künstliche Bauwerke und versiegelte Flächen im Hafensbereich. Im Bereich um den Deich liegt neben einem Siedlungsbereich und mehreren Parkplätzen auch ein Campingplatz mit Grünland bzw. Scherrasen.

Die Biotoptypen sind überwiegend von geringer und allgemeiner Bedeutung (Wertstufen I und II). Arten mit geringem Meidungsverhalten, wie der Austernfischer, können als Brutvogel vorkommen.

Geplante Schutz- und Verminderungsmaßnahmen

Zum Schutz evtl. vorhandener Vogelbruten soll eine Umweltbaubegleitung eingesetzt werden.

Sollte die Erstflächeninanspruchnahme innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit der Brutvogelarten (ca. Mitte März bis Ende Juli) stattfinden, ist durch Begehungen der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze der Vögel durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Als letzte Option ist vor dem 28. Februar eine Vergrämung mit Flatterbändern o. ä. vorzunehmen. Eine Minimierung des zu erwartenden Baustellenlärms erfolgt durch den Einsatz lärmarmen Geräte, die die zulässigen Höchstwerte gemäß EU Richtlinie RL2000/14/EC unterschreiten.

Geplante Kompensation

Für die Kompensation werden die Grünländer nach den Bodenarbeiten wieder als Deichgrünländer mit Hilfe einer Ansaat mit Regiosaatgut entwickelt. Da auch erhebliche Flächen entsiegelt werden und danach als Grünland entwickelt werden, ist von einer ausreichenden Kompensation auszugehen. Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde (Landkreis Wittmund) liegt vor.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahmen mit den vorgeschlagenen Vorkehrungen des Vorhabenträgers (Umweltbaubegleitung, Einsatz lärmarmen Geräte, Verwendung von Regiosaatgut) offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 14.04.2023
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

Stender